



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2023

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 03.03.2023

Verkehrssicherheit auf der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Verkehrssicherheit auf der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal ist immer wieder in der Diskussion. Die starke Auslastung der Straße und hohe Geschwindigkeiten sorgen für gefährliche Situationen und Unfälle, welche viele Anwohner und Anwohnerinnen an die Grenze ihrer Nerven bringt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Verkehrssicherheit auf der L 3077?

Nach Mitteilung der dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden ist der Abschnitt der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal aufgrund seines Streckenverlaufs, Ausbauszustands und der dort vorhandenen Verkehrsmengen nicht als verkehrssicherheitskritisch einzustufen. Außergewöhnliche Gefährdungspotenziale liegen nach Einschätzung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden des Landkreises Waldeck-Frankenberg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie der Polizei nicht vor. Die Unfalllage in den vergangenen Jahren war trotz des kurvigen Streckenverlaufs sowie des teilweise schlechten Asphaltzustands unauffällig.

Frage 2. Plant die Landesregierung eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in den Ortschaften Bracht und Rosenthal auf 30 km/h?
Falls nein: Warum nicht?

Die Zuständigkeit für die Anordnung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 3077 im Zuge der Ortsdurchfahrt von Bracht liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und im Zuge der Ortsdurchfahrt Rosenthal bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Es obliegt diesen zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die Anordnungsvoraussetzungen zu prüfen und das von der Straßenverkehrs-Ordnung vorgegebene Ermessen sachgerecht auszuüben. Die Landesregierung bzw. das HMWEVW sowie die Regierungspräsidien Gießen und Kassel können bei der Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen beraten und im Rahmen der Fachaufsicht tätig werden.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese sogenannte qualifizierte Gefahrenlage kann sich unter anderem durch das Auftreten einer Unfallhäufungsstelle oder dadurch begründen, dass sich aufgrund der örtlichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht ausschließen lassen.

Nach Mitteilung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass auf der L 3077 in den Ortschaften Bracht und Rosenthal die genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung aus Verkehrssicherheits- oder Lärmschutzgründen erfüllt sind. Schutzbedürftige Einrichtungen wie bspw. Altenheime oder Schulen, die eine Ausnahme vom Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage als Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Anordnung begründen, werden in den genannten Ortschaften von der L 3077 nicht unmittelbar

erschlossen. Lediglich auf der K 3 in Bracht konnte in der Vergangenheit in Höhe der Grundschule eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden.

Frage 3. Plant die Landesregierung ein Lkw-Fahrverbot auf dieser Strecke?
Falls nein: Warum nicht?

Die Zuständigkeit für die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots auf der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal liegt aufgrund der landkreisübergreifenden Auswirkung eines entsprechenden Fahrverbots bei der Oberen Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots kommt nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich dann in Betracht, wenn eine – wie in der Antwort zu Frage 2 skizzierte – qualifizierte Gefahrenlage vorliegt. Bei der Prüfung, ob ein Lkw-Durchfahrtsverbot gerechtfertigt ist, müssen zudem neben der Verkehrsbedeutung der L 3077 insbesondere mögliche Verlagerungseffekte des Lkw-Verkehrs berücksichtigt werden. Auf potenziellen Ausweichstrecken darf es hierbei zu keiner unangemessenen Erhöhung der Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung kommen.

Dem Regierungspräsidium Gießen liegen keine Erkenntnisse vor, die die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots auf der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal nach den genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung rechtlich durchsetzbar erscheinen lassen. Verkehrssicherheitsrisiken, die speziell aus der Nutzung der Strecke durch Lkw resultieren, sind nicht erkennbar. Bei den erfassten Verkehrsunfällen konnte keine auffällige Beteiligung von Lkw festgestellt werden. Auch der Straßenzustand der L 3077 rechtfertigt die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots nicht.

Frage 4. Überprüft die Landesregierung das Lkw-Verbot zwischen Bracht und Schönstadt?
Falls ja: Wie?
Falls nein: Warum nicht?

Das am 15.12.2017 angeordnete Lkw-Durchfahrtsverbot auf der K 3 zwischen Bracht und Schönstadt wurde seitens des Regionalen Verkehrsdienstes Marburg-Biedenkopf zunächst engmaschig überwacht. Die anfänglichen Zahlen der Zuwiderhandlungen konnten durch die regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen zügig reduziert werden.

Nach Hinweisen aus der Bevölkerung im Jahr 2021 wurden die Maßnahmen wieder intensiviert und es erfolgten sowohl stationäre als auch mobile Kontrollen zu unterschiedlichen Tageszeiten durch Kräfte der Polizeistation Marburg und des Regionalen Verkehrsdienstes Marburg-Biedenkopf. Hierbei wurden einschlägige Verstöße nur vereinzelt festgestellt.

In der weiteren zeitlichen Entwicklung wurde das Verbot im Jahr 2022 temporär überwacht, wobei zum Teil in mehrstündigen Überwachungszeiträumen kein verbotswidriges Befahren festgestellt werden konnte. Die langfristige Betrachtung der Feststellungen im Rahmen der Verkehrsüberwachung lässt die Schlussfolgerung zu, dass das eingeführte Verbot und die alternative Verkehrsführung eine breite Akzeptanz bei den Lkw-Führenden erlangt hat. Anwohnerbeschwerden hinsichtlich der Missachtung der Verbotszeichen sind bei den beiden örtlich zuständigen Polizeistationen Marburg und Stadtallendorf derzeit nicht bekannt.

Beobachtete Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der Streifenfähigkeit nach wie vor verfolgt. Sollte sich die Verstoß-Situation vor Ort negativ ändern, passt die hessische Polizei ihre Maßnahmen entsprechend an. Von den beiden auf diesem Straßenabschnitt zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden der Gemeinde Cölbe und der Stadt Rauschenberg werden aus personellen Gründen keine Kontrollen vorgenommen.

Frage 5. Plant die Landesregierung das Aufstellen von Warnschildern zur Sensibilisierung der Autofahrer?

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Derartige Umstände sind vorliegend für den betreffenden Streckenabschnitt nicht dargetan. Es wird im Übrigen auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Verkehrssicherheit auf der L 3077 zwischen Bracht und Rosenthal zu erhöhen?

Da der betreffende Abschnitt auf der L 3077 unfallunauffällig ist, planen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden derzeit keine konkreten verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf der L 3077. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden behalten den betreffenden Streckenabschnitt unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten aber weiterhin im Fokus.

Wiesbaden, 26. April 2023

Tarek Al-Wazir